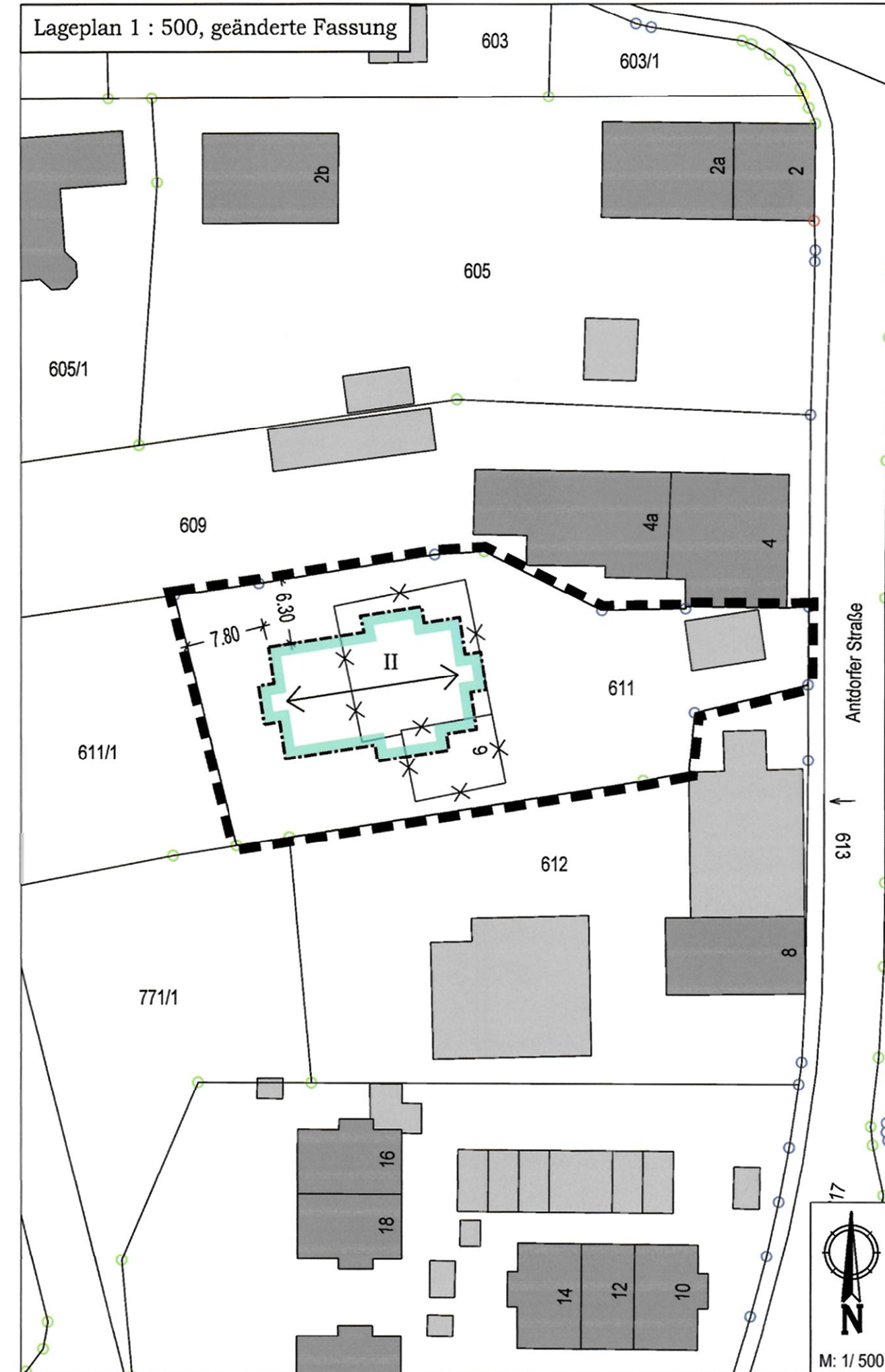
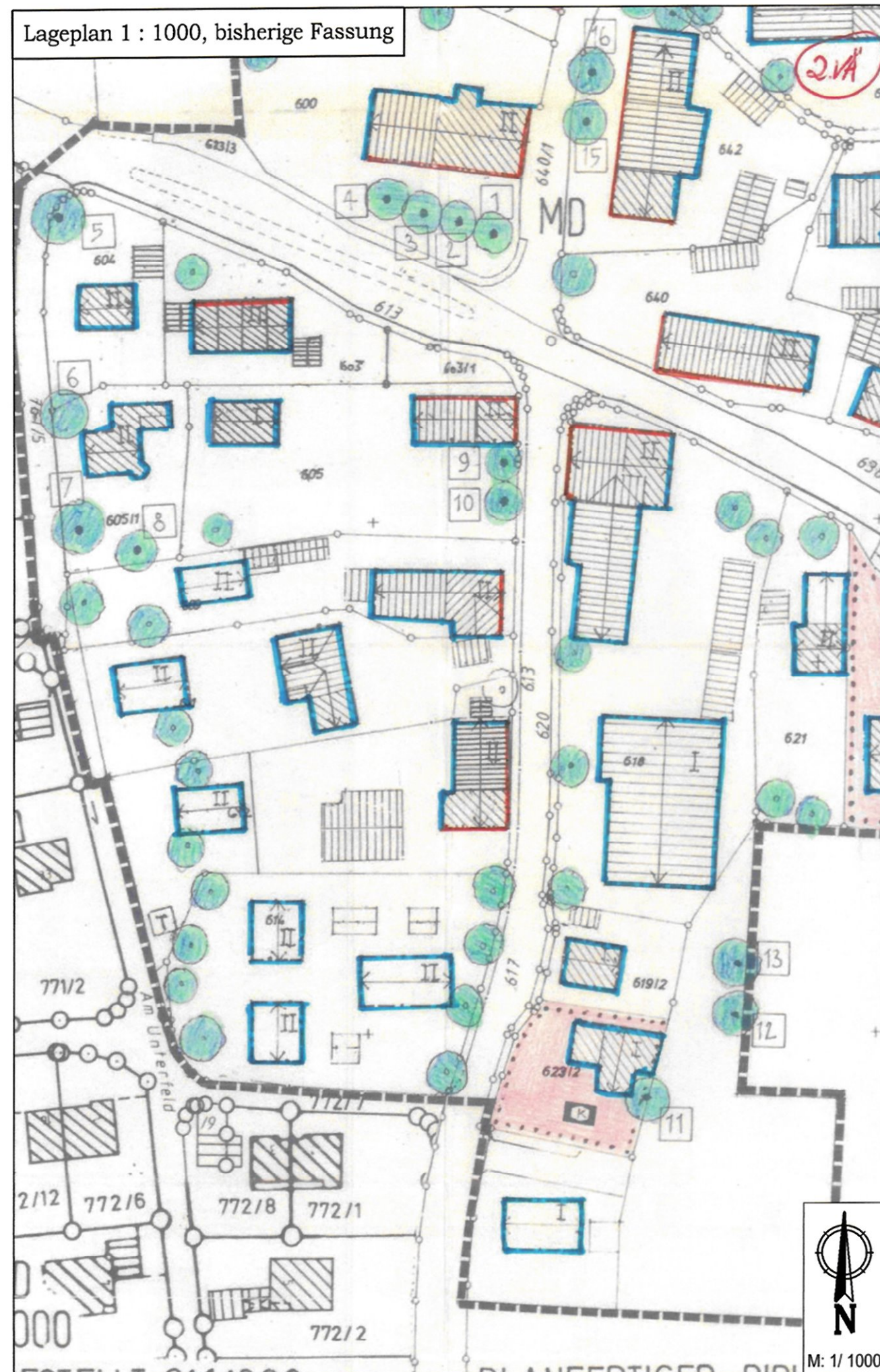




6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

„Dorfgebiet Marnbach“

Gemarkung Deutenhausen

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplan-änderung als Satzung.

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan „Dorfgebiet Marnbach“ wird für das Grundstück Fl.Nr. 611, Gemarkung Deutenhausen, bezüglich der Festsetzung zu den Baugrenzen wie folgt geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen

-  Geltungsbereich der Änderung
-  Baugrenzen
-  Zahl der Vollgeschosse
-  verbindliche Hauptfistrichtung
-  Maßzahl in Metern, z. B. 7,00 m

2.

Der bisherige Planteil wird für den Änderungsbereich durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 23.11.2016

Andrea Roppelt
Stadtbaumeisterin

Verfahrensvermerke zur 6. vereinfachten Änderung des

Bebauungsplanes für das Gebiet

„Dorfgebiet Marnbach“

Gemarkung Deutenhausen

in der Fassung vom 23.11.2016

*rechtskräftige
Fassung*

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange am 14.12.2016 und den Nachbarn am 14.12.2016 zur Stellungnahme zugeleitet.

Weilheim, den 27. Feb. 2017


Markus Loth
1. Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 07.02.2017 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim, den 27. Feb. 2017


Markus Loth
1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB vom 06. März 2017 Nr. 6., womit die Änderung Rechtskraft erlangt. Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim, den 07. März 2017


Markus Loth
1. Bürgermeister